

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Kristian Ronneburg und Niklas Schenker (LINKE)

vom 20. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2022)

zum Thema:

Aufnahme von Geflüchteten in den Bezirken

und **Antwort** vom 06. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg und Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Die Linke)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13990
vom 20. November 2022
über Aufnahme von Geflüchteten in den Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort wurden daher die Bezirksämter von Marzahn-Hellersdorf und Charlottenburg-Wilmersdorf um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung zu den Fragen 1. bis 5. eingeflossen sind.

1. Wie viele Unterbringungsplätze stehen für Geflüchtete in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Marzahn-Hellersdorf zur Verfügung?

Zu 1.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ist nach Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und zur Anpassung betroffener Gesetze vom 14.03.2016 u. a. zuständig für Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufgenommen worden sind.

Die Bezirksämter von Berlin sind gemäß § 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln (ZustKat ASOG) verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit, soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim LAF besteht. Die Berliner Bezirke stellen daher Unterbringungsplätze bereit sowohl für Geflüchtete als auch nicht geflüchtete Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind. Eine Trennung der Personengruppen in den Unterkünften ist nicht vorgesehen. Zur Unterbringung in ASOG-Unterkünften wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/11671 vom 12.04.2022 verwiesen.

Das LAF bringt derzeit noch etwa 7.000 Personen in Amtshilfe für alle Berliner Bezirke unter. Bei dem Großteil der Personen, die vom LAF im Rahmen der vorgenannten Amtshilfe in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, handelt es sich um Geflüchtete, deren Asylverfahren abgeschlossen ist (sog. statusgewandelte Geflüchtete). Nach § 4 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) besteht zwischen Behörden eine gegenseitige Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe; insoweit kommt das LAF bei der Amtshilfe für dezentrale Leistungs- oder Ordnungsbehörden im Zusammenhang mit der Unterbringung von Menschen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit seiner gesetzlichen Verpflichtung nach. Umgekehrt leisten jene Berliner Bezirke Amtshilfe, welche in ihren Einrichtungen Personen unterbringen, die in die originäre Unterbringungs Zuständigkeit des LAF fallen.

Das Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Amtshilfe wird gesetzlich nicht geregelt, so dass dessen Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Zuständigkeit der betroffenen Behörden im Rahmen der Ausführung von Bundes- und Landesrecht obliegt, wobei das einschlägige Schrifttum zu berücksichtigen ist.

Nach den in Berlin geltenden Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem LAF und den Bezirksämtern von Berlin geht die Zuständigkeit für die Deckung des Bedarfs an Unterkunft nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bzw. des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) nach Abschluss des Asylverfahrens grundsätzlich vom LAF auf die dezentralen Leistungsbehörden über. Ist die Bedarfsdeckung – insbesondere durch den Bezug einer eigenen Wohnung oder die anderweitige Unterbringung etwa in einer bezirkseigenen Gemeinschaftsunterkunft – nicht möglich, wären diese Personen bei Auszug aus der bisher bewohnten, im Auftrag des LAF betriebenen Gemeinschaftsunterkunft von Obdachlosigkeit bedroht.

Daher besteht für die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit als Ordnungsaufgabe zuständigen Bezirksämter die Option, in diesen Fällen um Amtshilfe des LAF zu ersuchen mit dem Ziel, dass die betroffenen Personen weiterhin in der bisherigen Unterkunft verbleiben können, bis der Umzug in eine Wohnung oder bezirkliche Unterkunft möglich und somit die Gefahr der Obdachlosigkeit beseitigt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Sachlage

vorliegt, die eine Versagung oder Beendigung der Amtshilfe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 VwVfG rechtfertigt und erfordert.

Um das diesbezügliche Verwaltungsverfahren landesweit zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und insbesondere die Beantragung der Amtshilfe in jedem Einzelfall mit dem damit einher gehenden administrativen Aufwand entbehrlich zu machen, wurde zwischen dem LAF und den zwölf Bezirksämtern von Berlin im Jahr 2019 die „Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und den Bezirksämtern von Berlin über Unterbringung von Geflüchteten in der ordnungs- und leistungsrechtlichen Zuständigkeit der Bezirke durch das LAF“ abgeschlossen.

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf hat als einziger Bezirk in 2021 alle statusgewandelten Geflüchteten, die sich in der Zuständigkeit des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf befinden, aus LAF-Unterkünften in Einrichtungen der sozialen Wohnhilfe verlegt.

Zum Stichtag 30.11.2022 standen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf sieben Unterkünfte des LAF mit 946 Plätzen Belegungskapazität und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf zehn Unterkünfte mit 3.759 Plätzen Belegungskapazität zur Verfügung.

Aufgrund des Kapazitätsengpasses in den LAF-Unterkünften seit Sommer 2021 durch verstärkten Zugang von Asylbegehrenden, der Aufnahme von afghanischen Ortskräften und ihrer Familien sowie dem steigenden Unterbringungsbedarf von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine unterstützen einige Bezirke das LAF bei der Unterbringung dieses Personenkreises, genaue Zahlen hierzu liegen nicht vor.

2. Welche Anstrengungen haben die genannten Bezirke seit Beginn dieser Legislaturperiode unternommen, um weitere Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete zu schaffen?

Zu 2.: Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilte mit, dass es im betreffenden Bezirk mannigfaltige Unterbringungskapazitäten gäbe. Aktuell habe der Bezirk ca. 2.000 geflüchtete Personen alleine in Charlottenburg-Wilmersdorf in vertragsfreien Unterkünften (außerhalb der LAF-Einrichtungen) untergebracht. In Charlottenburg-Wilmersdorf würde eine sehr umfangreiche Akquise von zusätzlichen Unterbringungskapazitäten durchgeführt und dem LAF zur Verfügung gestellt. Insbesondere zu Beginn des Ukrainekrieges habe die Soziale Wohnhilfe des Bezirkes in den ersten Tagen Kontakt aufgenommen und Zusammenarbeit und Unterstützung abgesprochen.

In Absprache mit dem Senat hat der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf dringend benötigte bedarfsgerechte Unterbringungs- und Versorgungskapazitäten für geflüchtete jüdische Mitglieder verschiedener Gemeinden aus der Ukraine mit besonderen sozialen und religiösen Bedarfen im Hinblick auf die Anbindung an die bestehende Gemeinde in Berlin geschaffen.

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilte hierzu mit, dass im Bezirk (zusammen mit den Bezirken Lichtenberg und Pankow) berlinweit gesehen bereits knapp die Hälfte aller Unterbringungsplätze für geflüchtete Menschen in LAF-Einrichtungen vorgehalten würden. Es wurden insgesamt sechs sog. „modulare Unterkünfte für Flüchtlinge“ (MUF) im Bezirk gebaut. Damit habe Marzahn-Hellersdorf als einziger Bezirk die Senatsprogramme „MUF 1.0“ und „MUF 2.0“ vollständig erfüllt. Aufgrund dieser Situation stoße der Bezirk seit Jahren an die Grenzen der Belastbarkeit der örtlichen Sozialinfrastruktur.

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf plädiere deshalb für eine ausgewogenere Verteilung der Unterbringungsverantwortung unter allen Berliner Bezirken und sehe sich derzeit nicht in der Lage, weitere Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete in der Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vorzuschlagen.

Zusammen mit dem Bezirk wurde von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf, der Caritas und der GESOBAU AG auf Grundlage des Beschlusses des Senats aus dem Jahre 2021, geplante MUF-Plätze auch in Wohnungen bereitzustellen, im Rahmen eines Modellprojekts ein Teil der ursprünglich als Unterbringungsplätze des MUF Zossener Straße gedachten Plätze in Wohnungen realisiert, die direkt an wohnungssuchende Geflüchtete durch die GESOBAU mit Unterstützung der Caritas vermittelt werden. Knapp 200 Personen haben durch dieses Projekt eine Wohnung im Bezirk bezogen. Das Amt für Soziales Marzahn-Hellersdorf bringe darüber hinaus eine große Anzahl von Statusgewandelten und Geflüchteten aus der Ukraine über das ASOG Bln in Einrichtungen des Bezirkes unter. Derzeit seien die Unterbringungsmöglichkeiten im Bezirk jedoch erschöpft.

Darüber hinaus hat das Bezirksamt der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales seine Unterstützung bei der Reaktivierung (durch Sanierung oder Neubau) des ehemaligen Unterkunftsstandortes Brebacher Weg 15, Haus 41 zugesichert, was einer geschätzten Gesamtkapazität von etwa 400 Unterbringungsplätzen entspräche.

3. Wie viele Unterbringungsplätze wurden von den genannten Bezirken seit Beginn der Legislaturperiode geschaffen?
4. Welche Planungen liegen in den genannten Bezirken zur weiteren Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten vor und wie viele Plätze sind damit verbunden?

Zu 3. und 4.: Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilte hierzu mit, dass eine Statistik im Sinne der Fragestellung nicht vorliege. Die Soziale Wohnhilfe Charlottenburg-Wilmersdorf akquiriere laufend vertragsfreie Unterkünfte (ASOG).

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilte hierzu mit, seit Beginn der Legislaturperiode in Marzahn-Hellersdorf seien 108 neue Unterbringungsplätze durch Verdichtungsmaßnahmen in den LAF-Einrichtungen geschaffen worden. Neben der möglichen Reaktivierung des ehemaligen Unterkunftsstandortes Brebacher Weg 15, Haus 41 (vgl. Antwort zu Frage 2)

würden in den bereits bestehenden LAF-Unterkünften ggf. weitere Verdichtungsmaßnahmen umgesetzt.

Das LAF hat in seiner Zuständigkeit seit Januar 2022 folgende Plätze in den genannten Bezirken in Betrieb:

Charlottenburg-Wilmersdorf				Marzahn-Hellersdorf			
Monat	Anzahl Unterkünfte	Plätze		Monat	Anzahl Unterkünfte	Plätze	
Januar	3	407		Januar	9	3.796	
Februar	3	407		Februar	9	3.796	
März	4	604	Eröffnung geplanter MUF-Standort	März	9	3.796	
April	5	756	Eröffnung geplanter MUF-Standort	April	9	3.828	nach Sanierung
Mai	5	756		Mai	10	4.029	
Juni	5	756		Juni	10	4.029	
Juli	5	756		Juli	10	4.029	
August	5	756		August	10	4.029	
September	5	756		September	10	4.033	nach Sanierung
Oktober	5	756		Oktober	10	4.033	
Bis 24. November	7	916	Neuakquise	Bis 24. November	10	4.033	

Quelle: LAF Berlin, Stand: 24.11.2022

Auf Grund der extrem angespannten Unterbringungssituation akquiriert das LAF im gesamten Stadtgebiet Objekte zur Unterbringung geflüchteter Menschen. Die tagesaktuellen Kapazitäten pro Bezirk sind daher dynamisch. In der Akquise des LAF befinden sich sowohl Objekte zum Ankauf durch das Land Berlin, zur längerfristigen Anmietung über die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) sowie zur vertraglichen Bindung mit einzelnen Vertragspartner:innen, die Objekt und Betrieb gemeinsam anbieten. Darüber hinaus gehört die Reaktivierung von vormalig genutzten Unterkünften des LAF für eine qualitätsgesicherte Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften wie auch kurz und -mittelfristige Bindung von geeigneten Objekten zur temporären Unterbringung wie bspw. Hotels und Hostels zum Aufgabenspektrum.

Bei der Prüfung und Genehmigung von Objekten zur Anmietung oder Inbetriebnahme sind neben der BIM auch die Bezirke u. a. mit ihren Bauämtern involviert. Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf werden derzeit (Stand: 30.11.2022) fünf Objekte durch das LAF mit unterschiedlichen Planungs-, Sach- und Realisierungsständen geprüft. Für ein Objekt davon wird die zeitnahe Inbetriebnahme vorbereitet. Eine Gemeinschaftsunterkunft befindet sich auf Grundlage des Senatsbeschlusses aus dem Jahr 2016 zur Errichtung von modularen Unterkünften für Geflüchtete (MUF) im Bau.

In Marzahn-Hellersdorf befinden sich aktuell keine weiteren Objekte über den Standort Brebacher Weg 15 hinaus in Prüfung, der ggf. als Ersatzstandort für die perspektivische Aufgabe der Unterkunft in der Maxie-Wander Str. wegen eines geplanten Schulstandorts seitens des Bezirks dienen könnte.

Hotels und Hostels, die zum Teil sehr kurzfristige Platzkontingente anbieten und täglich stadtweit in jedem Bezirk zusätzlich akquiriert werden können, sind von dieser Aufzählung nicht umfasst.

5. Welchen Beitrag wird Charlottenburg-Wilmersdorf leisten, um konkret den Bezirk Marzahn-Hellersdorf zu entlasten und zu unterstützen? (Zitat: „Presseberichte, wonach der Senat 30 Objekte als mögliche neue Unterkünfte in den Blick genommen habe, die wieder überwiegend im Osten der Stadt liegen sollen, veranlassten Gordon Lemm Ende Oktober dazu, öffentlich einen Krisengipfel mit der Sozialsenatorin zu fordern. Unterstützung für seinen Vorschlag erhält er sogar aus Charlottenburg-Wilmersdorf – von Parteifreundin Heike Schmitt-Schmelz. Die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin rechnete in den sozialen Medien vor, dass in Marzahn-Hellersdorf Geflüchtete bereits 1,5 Prozent der gesamten Einwohnerschaft ausmachen, während es in ihrem Bezirk nur 0,22 Prozent seien. Sie sehe auch Charlottenburg-Wilmersdorf trotz begrenzter Flächen in der Verantwortung, mehr Menschen eine sichere Unterkunft zu bieten. „In einer solchen Zeit müssen wir zusammenstehen. Ich bin mir sicher, gemeinsam packen wir das in Berlin“, so Schmitt-Schmelz.“ (Quelle: Die Hellersdorfer, 11.11.2022, <https://www.die-hellersdorfer.berlin/2022/11/11/bezirksb%C3%BCrgermeister-fordert-gipfel-mit-der-sozialsenatorin/>)

Zu 5.: Zur Bewältigung der steigenden Herausforderungen in der Unterbringung von Geflüchteten bedarf es eines kontinuierlichen Austauschs und weniger eines einmaligen Gipfels. Eine Form dieses kontinuierlichen Austauschs besteht in regelmäßigen Runden der für Soziales zuständigen Bezirksstadträte mit den Staatssekretär:innen der Sozialverwaltung sowie in der Teilnahme der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) am Rat der Bürgermeister:innen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von direkten Kommunikationskanälen zwischen der Hausleitung von SenIAS und den Verantwortlichen in den Bezirken. Um einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen Senat und Bezirke zu gewährleisten, wurde verabredet, dass die Aussteuerung von allgemeinen Informationen zu den Fluchtbewegungen innerhalb der Bezirke durch die Büros der Bezirksbürgermeister:innen erfolgt. Daher erfolgt seit kurzem vom LAF die Information der Bezirke über die Bezirksbürgermeister:innen.

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilte bezüglich der Frage der Abgeordneten mit, dass er, wie oben dargestellt, laufend das für die Unterbringung von Geflüchteten zuständige Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten unterstütze und dies auch weiterhin tun wird. Sofern Flächen vom Bezirksamt identifiziert werden, die geeignet scheinen, melde es dieses dem LAF. Naturgemäß seien derartige Flächen in einem hochverdichteten Innenstadtbezirk rar. Das Engagement des Bezirks hinsichtlich der Unterstützung des LAF kann seitens der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bestätigt werden. Es ist notwendig, die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte als eine gesamtstädtische Aufgabe unabhängig von Zuständigkeiten in Krisenzeiten zu begreifen. Der direkte Vergleich zwischen zwei Bezirken ohne Beachtung etwa der räumlichen und baulichen Rahmenbedingungen, der Unterschiede zwischen ASOG-Unterbringung von Wohnungslosen durch die sozialen Wohnhilfen und der Unterbringung von Geflüchteten in LAF-Unterkünften ohne Einbeziehung der anderen zehn Bezirke kann dem gemeinsamen Ziel der qualitätsgesicherten Unterbringung von Wohnungslosen mit und ohne Fluchtgeschichte nicht gerecht werden.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales führt seit Jahren sehr gute Beziehungen mit beiden Bezirken, die sich in der Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte sehr engagiert gezeigt haben und zeigen. Das LAF pflegt zu beiden Bezirken einen engen Kontakt, um die Einbindung der bestehenden Unterkünfte in die jeweilige soziale Infrastruktur zu begleiten. So wurden im MUF Murtzaner Ring Räumlichkeiten für eine Kita zur Verfügung gestellt, ebenso ist dies bei dem derzeit im Bau befindlichen MUF in der Quedlinburger Straße geplant. SenIAS und LAF gehen auch weiterhin von einer engen Zusammenarbeit mit beiden Bezirken zur Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen aus.

Angesichts der hoch volatilen Lage, in der in den konventionellen Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften des LAF nur noch 205 belegbare Bettplätze verteilt über 100 Unterkünfte (Stand: 30.11.22) frei sind, also im Durchschnitt nur noch zwei Plätze pro Unterkunft, ergo in der Belegungspraxis keine (0), und über 3.000 Menschen in den temporären Notübernachtungen der Ankunftscentren in Tegel (UA TXL) und Reinickendorf (Asyl) auf eine Unterbringung in Unterkünften warten, verweist der Senat auf die insgesamt höchst angespannte Unterbringungssituation, in der das LAF sowohl seinem eigenen Unterbringungsauftrag tagtäglich unter größten Anstrengungen und extremer Belastung der Mitarbeitenden nachkommt und, wie oben beschrieben, nach wie vor in Amtshilfe für alle Berliner Bezirke – in unterschiedlicher Anzahl – Menschen in LAF-Unterkünften unterbringt. Einmal mehr zeigt sich daher, dass die Schaffung von Unterbringungskapazitäten für alle Menschen, die von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffen sind, mittel- und langfristig nur gesamtstädtisch durch das Ineinandergreifen unterschiedlicher Maßnahmen und Bereiche gelingen kann, insbesondere auch durch die Umsetzung der Senatsbeschlüsse zu MUF-Bau und die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sowie den Abbau der Hürden zum

Wohnungsmarkt für wohnungs- und obdachlose Menschen unterschiedlicher Herkunft und unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Für dieses Jahr besteht der prognostizierte Bedarf, bis zu etwa 10.000 Unterkunftsplätze für Geflüchtete in Berlin noch bis zum Jahresende zu schaffen. Um diese Notlage zu bewältigen, ist es erforderlich, im gesamten Stadtgebiet großflächige Unterkünfte zur temporären Unterbringung zu schaffen, da die benötigten Plätze in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für die benötigten Kapazitäten in der verbleibenden Zeit nicht bedarfsdeckend zu erreichen sind. Der Senat prüft daher aktuell gemeinsam mit dem LAF verschiedene Flächen im Stadtgebiet, um großräumige Unterbringungsmöglichkeiten beispielsweise in Gewerbeobjekten oder auf Freiflächen durch die Errichtung von Leichtbauhallen zu erreichen.

Alle bestehenden Tempohome- und Containerstandorte des LAF befinden sich bereits wieder im Betrieb und sind bereits Teil der oben angegebenen Kapazitäten, im November 2022 wird der letzte Abschnitt des Tempohome Columbiadam mit rund 200 Plätzen aktiviert. Nur die Tempohome-Standorte Rohrdamm in Spandau und Oranienburger Straße in Reinickendorf werden in absehbarer Zeit zurückgebaut, um Baufreiheit für Schulneubau und Wohnungsneubau zu schaffen.

Für alle weiteren Tempohome und Containerstandorte ist eine Verlängerung der Nutzung bis mindestens 31.12.2023 vorgesehen und teilweise darüber hinaus. Im Vorfeld zu dieser Maßnahme wurde seitens der BIM die Verlängerung der Baugenehmigung aller Standorte für drei weitere Jahre bis zum 31.12.2025 beantragt und zwischenzeitlich genehmigt.

Die temporäre Unterbringung von Asylbegehrenden und Schutzsuchenden aus der Ukraine im Terminal A/B und C des ehemaligen Flughafen Tegel ist bereits umgesetzt, die hierfür aktuell zur Verfügung stehenden Plätze sind nahezu vollständig belegt und stehen voraussichtlich nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, die Hangars 2 und 3 des ehemaligen Flughafens Tempelhof als Notunterkunft zu ertüchtigen. Die Unterbringungskapazität wird aktuell auf insgesamt etwa 1.000 Personen geschätzt. Der Abschluss der Planungs- und Errichtungsarbeiten ist noch für das laufende Jahr 2022 angestrebt. Darüber hinaus sollen auf den Parkplatzflächen P3 und am Werner-Loebermann-Weg weitere großflächige, temporäre Unterkünfte durch die Errichtung von Leichtbauhallen entstehen, die spätestens zu Beginn des Jahres 2023 errichtet werden sollen.

Im Übrigen verweist der Senat auf die ausführlichen Darstellungen der berlinweiten und bezirklichen Unterbringungssituation mit ihren spezifischen Herausforderungen und entsprechende Entwicklungen und Planungen u. a. in den Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Nr. 19/11943, 19/12959, 19/13446, 19/13860.

Berlin, den 06. Dezember 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales